BEBAUUNGSPLAN NR. 6
„AM KOPPELBERG“

(für die Gemeinde Cölpin OT Neu Käbelich nach § 8 Abs. 4 BauGB)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Cölpin über das
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
🖷 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Judith Schäbitz
M.Sc. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand:

Mai 2023

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung 3
2. Grundlagen 3
2.1 Rechtliche Grundlagen 3
2.2 Definition planungsrelevanter Arten 3
2.3 Europarechtliche Vorgaben 4
2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 4
2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG) 5
2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG 6
3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages 6
4. Datengrundlage 7
4.1 Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens 8
4.2 Kurzdarstellung des Naturraums 9
4.3 Wirkfaktoren 9
5. Relevanzprüfung/Potenzialanalyse 10
5.1 Lebensraumausstattung/Potenzialanalyse 11
5.2 Relevanzprüfung und Potenzialanalyse 13
6. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände 15
6.1 Vögel 15
6.2 Fledermäuse 20
6.3 Säugetiere (Sonstige) 22
6.4 Amphibien 22
6.5 Reptilien - Zauneidechse 25
6.6 Andere wirbellose Tiere 27
7. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 27
7.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen 27
7.2 Ersatzmaßnahmen 28
7.3 Schutzmaßnahmen 28
8. Fazit 29

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Cölpin soll im Ortsteil Neu Käbelich eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ entstehen. Zur Verfügung steht dafür der ungeordnete, unversiegelte Parkplatz des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses sowie Teile einer anthropogen überprägten Grünfläche am südlichen Ortsrand der Ortschaft. Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Stellplätzen und Übungsplatz innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wird geprüft, inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6 „Am Koppelberg“ bildet somit die Grundlage für die behördliche Prüfung und der naturschutzfachlichen Genehmigung.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des Konfliktpotenzials, des oben beschriebenen B-Planes, bildet zum einen das BNatSchG sowie ergänzend die Maßgabe des Artenschutzes auf Landesebene, beschrieben im Naturschutzgesetz Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG MV).

2.2 Definition planungsrelevanter Arten

<u>Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:</u>

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
  (Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG verzeichnet wurden.

<u>Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:</u>

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten besonders geschützte und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Artenschutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

2.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

Nr.1. wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,

Nr.2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr.3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Nr.4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages

Die angewandte Methodik lehnt sich im Wesentlichen an die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung* (LUNG vom 02.07.2012) sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) an.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen.
Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben bzw. die dieses Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Innerhalb der Konfliktanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse eines Vorhabens gegenüber den ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden zu realisierende Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Das Ziel dieses Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Bautätigkeit erfüllt werden können und ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dazu erfolgt in dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zunächst eine *Relevanzprüfung* (MTBQ- Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine *Potenzialanalyse (*potenziell betroffene Arten*).* Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mit berücksichtigt.

Weiterführend wird anschließend im Rahmen einer *Konfliktanalyse* geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hierbei werden u.a. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren in Augenschein genommen.

Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

4. Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vor-Ort-Begehungen am 21.06.2021 und 27.03.2023, Sichtung des Gebietes und der vorhandenen Habitate
- Messtischblattanalyse bezogen auf den MTB-Q mit dem Atlas Deutscher Brutvogelarten überprüft
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV *professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Kartendienste des BfN (Bundesamt für Naturschutz)
- Verbreitungskarten des BfN
- RANGE- Karten des LUNG M-V
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar in der derzeit gültigen Fassung
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom LUNG in der Fassung vom 8. November 2016
- Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2019)

Weitere Datenquellen

Für das UG wurde ferner eine Datenrecherche durchgeführt, um den räumlich - funktionalen Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich des B-Plans und dem näheren Umfeld bewerten zu können. Weiterhin wurde eine Internetrecherche durchgeführt, um eventuell veröffentlichte Kartierungen zu dem UG und die Betroffenheit von Schutzgebieten zu ermitteln.

4.1 Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Planziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ der Gemeinde Cölpin ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entstehung einer Fläche für Gemeinbedarf. Der aufzustellende B-Plan ist mit seinem Geltungsbereich im südlich angrenzenden Außenbereich des Ortsteiles Neu Käbelich lokalisiert. Das geplante Feuerwehrgerätehaus, in dem ein Schulungsraum und ein Sozialtrakt vorgesehen sind, soll auf einer teilweise ruderalisierten Fläche entstehen, die unmittelbar an die bestehende Bebauung (altes Gerätehaus und Garage) angrenzt und bereits als „ungeordneter Parkplatz“ genutzt wird. Weitere Stellplätze sind parallel zur Straße Am Koppelberg auf einer anthropogen vorbelasteten, artenarmen Grünfläche ohne Bäume geplant. Der benötigte Übungsplatz ist auf einer Grünfläche vorgesehen, die durch Landwirte, Imker und Anwohner sporadisch befahren wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich umfasst die Flurstücke 71 (teilweise) und 72 der Flur 1 Gemarkung Cölpin.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 138, welches sich teilt in unbebautes dörfliches Mischgebiet und die Straße Koppelberg sowie nördlich davon die Ortslage Neu Käbelich mit der Bebauung der Flurstücke 22 bis 30/1
- im Osten durch das Flurstück 70 dörfliche Mischbebauung und Flurstück 73 Grünland
- im Süden durch die Flurstücke 88 und 89 Grünland und intensiv genutzten Acker sowie das Flurstück 90 Kreisstraße MSE107

- im Westen durch das Flurstück 90 Kreisstraße MSE107 sowie den östlichen Teil des Flurstückes 2/1 sowie Flurstücke 3, 4, 5, 6 intensiv genutzten Acker und 7/1 und 7/2 und 8/1 dörfliche Mischbebauung

4.2 Kurzdarstellung des Naturraums

Geologie/Boden
Der Ortsteil Neu Käbelich liegt in der Landschaftszone 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, Landschaftseinheit Kuppiges Tollensegebiet mit Werder.

Südlich des Vorhabenstandortes herrschen Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt vor. Unmittelbar im Vorhabengebiet stehen Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph an.
Der Standort ist durch langjährige extensive, sporadische Nutzung leicht anthropogen vorbelastet.

Wasser
Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein permanentes Kleingewässer. Das
322 m² große Gewässer liegt im südlichen Teil des geplanten Geltungsbereichs und wird zur Zeit und auch weiterhin als Feuerlöschteich genutzt.
An der südlichen Grenze des Flst. 72 liegt des Weiteren ein Graben 2. Ordnung, der von Osten kommend Richtung Westen verläuft. Bis auf einen Teilabschnitt von ca. 180 m südöstlich des Vorhabengebietes ist der Graben im näheren Umkreis der Ortslage Neu Käbelich verrohrt.
Kleingewässer, Graben und deren Uferbereiche sind von den Bebauungsabsichten nicht betroffen.

4.3 Wirkfaktoren

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Flächeninanspruchnahme
- temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze.

Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen sind durch die unten ausgewiesenen Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Kollisions-/ Tötungsgefahr
Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Auf Grund der Lage wird diese jedoch als sehr gering eingestuft. Die Kollision- und Tötungsgefahr bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Lärmimmissionen
Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Arbeitsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmimmissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Vogelarten auch bei Fledermausarten anzunehmen. Da die Arbeiten jedoch vorwiegend tagsüber stattfinden sollen und da im Bestand schon eine dauerhafte Lärmbelastung durch den Siedlungsbereich besteht, ist die Betroffenheit bei Fledermäusen und geschützter Avifauna durch Lärmimmissionen als nahezu ausgeschlossen anzunehmen.

Optische Störungen
Die Lage der Baumaßnahme befindet sich am Rand einer anthropogen überformten Siedlungslandschaft im Ortsteil Neu Käbelich. Der Siedlungsbereich Neu Käbelich, im Speziellen das Untersuchungsumfeld, ist als optischer Störungsfaktor im Bestand anzusehen. Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Anlagebedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:
Flächenversiegelung durch die Verkehrsfläche (Parkplätze) und durch das Feuerwehrgerätehaus und dessen Zuwegung und bauliche Nebenanlagen sowie die ca. 3 bis 4-malige Mahd der Grünlandfläche, die als Übungsplatz vorgesehen ist sind als anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:
Durch das geplante Feuerwehrgebäude, dessen Aufstellfläche sowie die PKW-Stellplätze sind betriebsbedingte Wirkfaktoren mit optischen und Lärmimmissionen verbunden, die zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen kann. Nach den temporären Störungen wird sich der ursprüngliche Zustand wieder einstellen.
Die geplante Nutzung des permanenten Kleingewässers als Löschwasserentnahmestelle kann die plötzliche Absenkung des Wasserstandes des Gewässers bis hin zum völligen Trockenfallen zur Folge haben. Ein derartiges Ereignis ist unwahrscheinlich, kann aber im Falle einer großen benötigten Löschwassermenge nicht ausgeschlossen werden, zumal durch die derzeitige Witterungslage mit geringen Niederschlägen der Wasserstand von vorn herein als niedrig einzustufen ist. Für die potenziell vorkommenden aquatisch und semiaquatisch lebenden FFH-Anhang IV-Arten kann dies das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch unten beschriebenen Konflikte nach sich ziehen.

5. Relevanzprüfung/Potenzialanalyse

Der Bearbeitungszeitraum des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in Form einer Potenzialanalyse fand gegen Anfang Ende März April 2023 statt. Um eine umfangreiche artenschutzrechtliche Betrachtung zu gewährleisten, wurde im Rahmen zweier Gebietsbegehungen eine Habitat-Potenzialabschätzung durchgeführt. So wurde auch das potenzielle Vorkommen nicht verzeichneter / kartierter Arten auf Grund von vorherrschenden

Habitaten und vorhandenen Strukturen (Lebensraumrequisiten) miteinbezogen. Das Augenmerk lag dabei u.a. auf den folgenden bedeutsamen Gegebenheiten:

- Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Augenscheinlich auffällige Habitatbäume (Altbaumbestand, Höhlenbäume)
- Vorhandensein von Eiablage- und Sonnenplätzen sowie Versteckmöglichkeiten
- Vorhandensein linearer Grenzstrukturen (Waldrandbereiche, Säume)
- Vorhandensein von u.a. Altholzinseln, Totholz, Reisighaufen, Steinriegel, Hecken, Böschungsstrukturen, Ruderalfluren mit Hochgräsern (abgetrocknete Vegetation)
- Vorhandensein von potentiellen Leitstrukturen
- Vorhandensein von potentiellen Laichgewässern und sonstiger Gewässerstrukturen
- Vorhandensein von potentiellen Aufenthaltsgewässern
- Wasserführung von Gewässern

Die vor Ort vorgefundenen Habitatpotenziale wurden mit der „Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) abgeglichen und die für den Geltungsbereich relevanten Arten selektiert (Tab. 1).

5.1 Lebensraumausstattung/Potenzialanalyse

Das B-Plan-Gebiet befindet sich zwischen den Städten Neubrandenburg und Woldegk am südwestlichen Rand von Neu Käbelich, unmittelbar östlich der Kreisstraße MSE 107 zwischen der Bundesstraße B 104 und dem Ortsteil Neetzka und erstreckt sich über einen ca. 1 ha großen, inhomogenen und topographisch stark reliefierten Bereich.

Abbildung 1: Biotoptypen im Untersuchungsraum B-Plan Nr. 6 „Am Koppelberg“, Kartengrundlage: Gaia M-V, Zugriff 26.04.2023

Der Geltungsbereich (GB) am südwestlichen Ortsausgang (Außenbereich) von Neu Käbelich stellt sich als inhomogene Fläche mit abwechslungsreicher Topographie und diversen Ausstattungselementen dar. Von Süden nach Nordosten steigt das Gelände von 78,4 m (Permanentes Kleingewässer) auf 86 m (Hügel an der höchsten Erhebung 88,20 m). Das nordöstliche Gebiet des GB wird von einem Garagengebäude sowie dem alten Feuerwehrgerätehaus geprägt. Daneben befindet sich ein „wilder Parkplatz“, darum und dahinter sind verschiedene Ansammlungen von Baustoffen und anderen Siedlungsmaterialien, auch Schutt und Müll vorhanden.
Das nordöstliche Zentrum des GB wird durch einen Hügel dominiert, der ruderalisiert und mit fast ca. 95 % Deckung bewachsen ist. Gräser, Ruderalstauden, Himbeergebüsch und einige junge Gehölze (Kiefern, Weiden, Weißdorn) sind hier vorherrschend. Der Hügel ist zerschnitten und durchzogen von Trampelfaden, wird also von Anwohnern zur Naherholung und Hunde-Auslauf genutzt (Kotspuren).
Nordwestlich zwischen Hügel und Straße Koppelberg liegt eine ruderalisierte Grünfläche, die als „wilder Parkplatz“ genutzt und regelmäßig gemäht wird. Südlich und östlich des Hügels befindet sich frisches Grünland, das unregelmäßig von Landwirten und Anwohnern befahren und begangen sowie gemäht wird.
Das südwestliche Gelände wird geprägt von einem permanenten Kleingewässer, Ufervegetation aus Weiden, einer Gehölzgruppe und frischem Grünland. Das Gewässer ist

umzäunt und wird von der Feuerwehr als Löschwasserentnahmestelle genutzt. Die Zuwegung zum Gewässer ist durch einen Betonplattenweg von der Straße Koppelberg aus gewährleistet. Der Wiesenbereich wird von Anwohnern als sporadischer Versammlungsort genutzt. Davon zeugen eine Schutzhütte aus Holz und eine Feuerstelle.

Die Tab. 1 enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die ökologischen Gilden der Avifauna. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise potenziell im Plangebiet vorkommen könnten, sind fett dargestellt.

5.2 Relevanzprüfung und Potenzialanalyse

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde die Betroffenheit der europäischen Vogelarten durch eine Potenzialanalyse untersucht. Die überwiegende Mehrheit der europäischen Vogelarten wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist in dem anthropogen vorbelasteten Gelände nicht zu erwarten. Störungen durch Spaziergänger, Hunde, Katzen und die unregelmäßig auftretenden optischen und akustischen Emissionen bei Einsätzen der Feuerwehr machen das geplante Gelände des Geltungsbereiches unattraktiv für sensible Vogelarten. Potenziell von Gebäudeabbruch betroffene Vogelarten werden durch Vermeidungsmaßnahmen vor einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt.

Tabelle 1: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**bevorzugter Lebensraum**	Vorkommen Habitat im UR
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	nein
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	nein
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	nein
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	**Bombina**	**Rotbauchunke**	**Gewässer/ Wald**	**ja**
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	**Bufo viridis**	**Wechselkröte**	**Sand/ Lehmgebiete**	**ja**
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	nein
Lurche	**Pelobates fuscus**	**Knoblauchkröte**	**Sand/ Lehmgebiete**	**ja**
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	**Triturus cristatus**	**Kammmolch**	**Gewässer**	**ja**
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	**Lacerta agilis**	**Zauneidechse**	**Hecken/Gebüsche/Wald**	**ja**
Meeressäuger	Phocoena	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	**Barbastella barbastellus**	**Mopsfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich**	**ja**
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	**Eptesicus serotinus**	**Breitflügelfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich**	**ja**
Fledermäuse	**Myotis brandtii**	**Große Bartfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Gewässer**	**ja**
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	**Myotis**	**Großes Mausohr**	**Wald**	**ja**
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	**Myotis nattereri**	**Fransenfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Wald**	**ja**
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	**Pipistrellus nathusii**	**Rauhhautfledermaus**	**Gewässer/ Wald**	**ja**
Fledermäuse	**Pipistrellus**	**Zwergfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet**	**ja**
Fledermäuse	**Pipistrellus pygmaeus**	**Mückenfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet**	**ja**
Fledermäuse	**Plecotus auritus**	**Braunes Langohr**	**Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet**	**ja**
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	Wald	nein
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	nein

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Landsäuger	**Lutra lutra**	**Fischotter**	**Gewässer/ Land**	**ja**
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein
Avifauna		Alle europäischen Brutvogelarten	Arten der Wälder, Gebüsche, Gehölze	nein
Avifauna			**Nischen- und Höhlenbrüter**	**ja**
Avifauna			**Bodenbrüter**	**ja**
Avifauna			**Gehölzbrüter**	**ja**
Avifauna			Arten der Gewässer	nein
Avifauna		Zug-/Rastvogelarten	Rastplätze laut LUNG MV	nein

Etwa zwei Drittel der geschützten Anhang-IV-Arten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ nicht relevant. Für die Vögel werden die relevanten Gilden geprüft. Die Betroffenheit der gelisteten Arten wurden u.a. mit Hilfe der Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des BfN und des LUNG M-V und unter zu Hilfenahme von umweltplanerischen Erfahrungswerten bestimmt.

6. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Entsprechend der relevanten Projektwirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die festgestellten Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die festgestellten Arten anhand des Tötungs-; Störungs- und Schädigungsverbot geprüft.

6.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist. Er gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet als ausgeschlossen angenommen werden kann. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Vor-Ort-Begehungen am 21.06.2021 und 27.03.2023 wurden die Gebäude, die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen, auf potenzielle als Brutplatz nutzbare Nischen oder Höhlen untersucht. Die Fassaden der Gebäude und die Hohlräume unter dem Well-Asbestdach zeigten keine Spuren von Nestern, heraushängenden Halmen oder Kotspuren.

Im Nahbereich des geplanten Neubaus Feuerwehrgerätehaus befinden sich zwei junge Gehölze (Holunder und Wilde Pflaume) an der Garage sowie eine junge Walnuss südlich des Bestands-Feuerwehrgerätehauses. Des Weiteren befinden sich hier Ablageplätze für

Bauschutt, Baumaterial und Siedlungsabfälle. Diese Gehölze, Strukturen und deren bodennah versteckt liegenden Bereiche können potenzielle Lebensräume und Brutplätze für Gebüsch- und Freibrüter sowie für Nischen- und Halbhöhlenbrüter darstellen. Dasselbe gilt für die Gehölze auf dem Hügel (Weißdorn, Weiden, Kiefern bedingt) und die teilweise verbuschte, überwiegend aber grasige, mit Ruderalstauden bewachsene Oberfläche des Hügels. Auch der Gehölzgürtel aus Weiden und Eschen um das permanente Kleingewässer sowie die Baumreihe am südlichen Rand des Geltungsbereiches sind potenzielle Lebensräume und Bruthabitate für Gehölz- und Freibrüter und andere Arten mit einer breiteren Bruthabitatamplitude.
Die naturnahe Ufer- und Verlandungszone des Gewässers mit dessen Vegetation aus Röhrichtbeständen, Weiden und Staudenfluren kann potenzieller Brutplatz für Arten dieser Habitate im Zusammenhang mit Gewässern darstellen.

Tabelle 2: Fotodokumentation 21.06.2021 Lebensraumpotenziale (eigene Fotos)

Ansicht altes Feuerwehrgerätehaus, kein Eingriff

Hohlräume unter dem Dach, außerhalb GB

Dachbodenluke Feuerwehrgerätehaus, außerhalb GB

Müll-, Baustofflager hinter Gebäuden, außerhalb GB

Hügel mit Bewuchs

Naturnahes Gewässer mit Ufervegetation (Löschteich)

Während der Vor-Ort-Begehungen 21.06.2021 und 27.03.2023 wurde der Untersuchungsraum einige Zeit beobachtet, dabei wurden im Untersuchungsraum mehrere Haussperlinge, eine Bachstelze, ein Trupp Stare und einige Rauchschwalben beobachtet. Die Hausperlinge suchten auf der Kopfsteinpflasterstraße, die Bachstelze auf der kurzrasig gemähten Grünfläche vor dem Hügel nach Nahrung. Die Rauchschwalben überflogen das Gebiet und hielten sich auf der Kopfsteinpflasterstraße auf. Die Stare überflogen das Gebiet und rasteten eine kurze Zeit in einem Weißdorn auf dem Hügel.

Avifaunistische Beobachtungen im Untersuchungsraum:

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum beobachtete Arten

Bachstelze	*Motacilla alba*	Nischen, Höhlen, (Bodenbrüter)
Haussperling	*Passer domestica*	Höhlenbrüter
Rauchschwalbe	*Hirunda rustica*	Nischenbrüter Gebäude
Star	*Sturnus vulgaris*	Höhlenbrüter
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Höhlenbrüter

Mit Ausnahme der Rauchschwalben handelt es sich um Ubiquisten der Kulturlandschaft und der Siedlungen.

Rauchschwalbe *Hirundo rustica* RL D: V, RL M-V 2014: V

Die Art bevorzugt ländliche Gegenden mit offenen Scheunen, Ställen und verwinkelten Gebäuden. Sie bauen ihre Schlammnester bevorzugt an Durchgängen und Stallöffnungen und treten häufig in größeren Ansammlungen auf. Ihre Nahrung finden sie im Flug vor allem über dem Boden und über Wasserflächen.

Weitere Arten mit Verbreitung im MTB-Q 2446-4 laut Rasterdaten LUNG M-V

Kranich

Im Kartierungszeitraum 2008-2016 wurden 17 Brutpaare in dem MTB-Q nachgewiesen.
Die Anhang I VS-RL-Art wird in der Roten Liste M-V (2003 und 2014) als ungefährdete Art (*) geführt. Mit über 40 % der Brutpaare (RL 2014) in Deutschland hat M-V (2.900 – 3.500 BP) eine hohe Verantwortung für die Art.
Die Frei- oder Bodenbrüter-Art bevorzugt Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten, Mooren, verlandenden Seen, Söllen. Zur Nahrungssuche werden auch Grünland- und Ackerkomplexe aufgesucht.
Potenzielle Bruthabitate können im Bereich des permanenten Kleingewässers nicht ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund der Lage zu anthropogenen Störquellen und Nutzungen als äußerst unwahrscheinlich einzustufen. Im Umfeld des potenziellen Bruthabitats sind keine Baumaßnahmen geplant.

Schreiadler

Zwischen 2007 und 2014 wurden im MTB-Q 2 Brutpaare der Schreiadler nachgewiesen.
In der Roten Liste M-V wird die Anhang 1-Art mit 1 (vom Aussterben/Erlöschen bedroht) bewertet. Mit 79 – 84 (104 – 111 in ganz Dt.) Brutpaaren hat M-V eine sehr hohe Verantwortung für die Art. Der RL-Status ist zu 2003 gleichgeblieben.
Schreiadler haben einen großen Lebensraum, bevorzugen aber grundwassernahe, über 100 ha große Wälder mit hohem, artenreichen Laubholzanteil und langen Randlinien zum angrenzenden Offenland hin. Sie horsten überwiegend in Eichen, Rotbuchen oder Schwarzerlen. Beute machen die Tiere in einem 3 km-Radius um den Horstbaum auf Grünland oder Acker. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umfeld kommen keine geeigneten Gehölze zum Horstbau vor. Lediglich die Grünlandbereiche können potenzielle Nahrungshabitate darstellen.

Wanderfalke
Mit 2 Brutpaaren in dem MTB-Q bei einem aktuellen Bestand (2009) von 11 – 13 BP in M-V wird die Anhang I-Art mit der 3 (gefährdet: RL 2014) geführt. Der Bestand hat sich damit von 1 (RL 2003) verbessert.
Die Art bevorzugt als überwiegender Frei- aber auch als Nischen- und Höhlenbrüter Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Nahrungsangebot (Vogelbeute im freien Luftraum) und geeigneten Nistmöglichkeiten (Felsen, Altholz, hohe isolierte Gebäude).
Im Vorhabengebiet befinden sich keine geeigneten Strukturen zum Brüten für die Art. Das Nahrungsangebot an kleineren Vögeln im freien Luftraum wird aufgrund der Lage des Geltungsbereiches zwischen Grünland und Intensiv-Acker und zur Nähe des Vogelschutzgebietes „Waldlandschaft bei Cölpin“ als mäßig geeignet angenommen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (Individuenbezug) (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.
Eingriffe in Gebäude sind nicht geplant. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten auf den Flächen und in Gehölzen kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02 erfolgt. Außerhalb des Bauzeitfensters ist die Baufeldfreimachung ausschließlich nach vorheriger fachgutachterlicher Kontrolle und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
Die von Fällung betroffenen Gehölze bieten kein Potenzial für Höhlenbrüter.
Das Grünland eignet sich nur sehr bedingt als Bruthabitat für Bodenbrüter. Die Rasenflächen werden intensiv gemäht, die ruderale Hügelfläche ist zu kleinräumig, von anthropogenen Störquellen umschlossen und zerschnitten und ist somit eher unattraktiv für Bodenbrüter. Daher wird die Tötung oder Verletzung von bodenbrütenden Individuen, Eiern und deren Entwicklungsformen als unwahrscheinlich angenommen. Eine unwahrscheinliche, baubedingte Tötung kann vollständig ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt wird.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (Zeitbezug) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen.
Durch die Bautätigkeiten kann es im Nahbereich des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich sehr begrenzter Lärm- und Lichtimmissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Auf Grund der örtlichen Situation ist dieser Fall jedoch als geringwertig einzustufen, da bereits das Umfeld (Siedlungsbereich) von anthropogener Präsenz bzw. Störung geprägt ist. Mit einer zusätzlichen Barrierewirkung wird zudem nicht gerechnet. Das Bauvorhaben kann temporär vor allem bei störungsempfindlichen Vogelarten (insbesondere Bodenbrüter) zu einer Verdrängung bzw. Scheuchwirkung führen,

die sich jedoch nach Abschluss des Bauvorhabens wieder in den ursprünglichen Zustand entwickeln kann.
Durch die zeitlichen Regelungen zur Bautätigkeit, die der Störung von Individuen entgegenwirkt und die zahlreichen Ausweichmöglichkeiten innerhalb der näheren Umgebung besteht kein Störungstatbestand.
Betriebsbedingt kann es zu optischen und Lärmimmissionen im Rahmen eines Einsatzes bzw. Übungstätigkeit durch die Feuerwehr auf dem nördlichen und zentralen Gelände des Geltungsbereiches kommen. Aufgrund der örtlichen Situation sind diese Fälle jedoch als geringwertig einzustufen, da durch die unmittelbare Lage zum Siedlungsbereich mit anthropogenen Störungen (Spaziergänger, Hunde, Katzen) zu rechnen ist und nur störungsunempfindliche, ubiquitäre Arten auf der Fläche zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der voraussichtlich störungsunempfindlichen Arten tritt durch die temporären Immissionen nicht ein.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstättenbezug) (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Im Rahmen der Gehölz-Beseitigung kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Eine Beeinträchtigung einzelner Niststätten außerhalb der Brutzeit führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die potenzielle Entnahme von für eine einmalige Brut genutzten Niststätten stellt keinen Verbotstatbestand dar. Die umgebenden Grünflächen mit ihrem Offen-/Halboffenland-Charakter sind geeignet, die potenziell verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel aufzunehmen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

6.2 Fledermäuse

Das Vorhabengebiet bietet durch seine Ausstattung mit Lebensraumrequisiten kaum Potenzial für Quartiere von Fledermäusen. Sie benötigen Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen als geeignete Sommer- und Winterquartiere. Die Vegetation des Vorhabengebietes bietet keine geeigneten Strukturen als Tageshangplätze oder andere Quartiere. Die Gebäude bieten nach erster Inaugenscheinnahme bedingt Potenzial als Quartiere. Zwar bieten Spalten und Fugen Potenzial für Tageshangplätze und Wochenstuben. Es wird jedoch unterstellt, dass die Akustik-empfindlichen Tiere eine unregelmäßige Störung durch die Sirene nicht tolerieren. Offensichtliche Spuren von anwesenden Tieren (Kotspuren, Urinspuren) konnten nicht gesichtet werden. Eine Eignung als Winterquartier wird als unwahrscheinlich eingestuft, diese bieten kein stabiles Überwinterungsklima für Fledermäuse.

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder aber auch Siedlungen und Städte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. Es ist durch die Lage des Vorhabengebietes davon auszugehen, dass die genannten Fledermausarten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen.

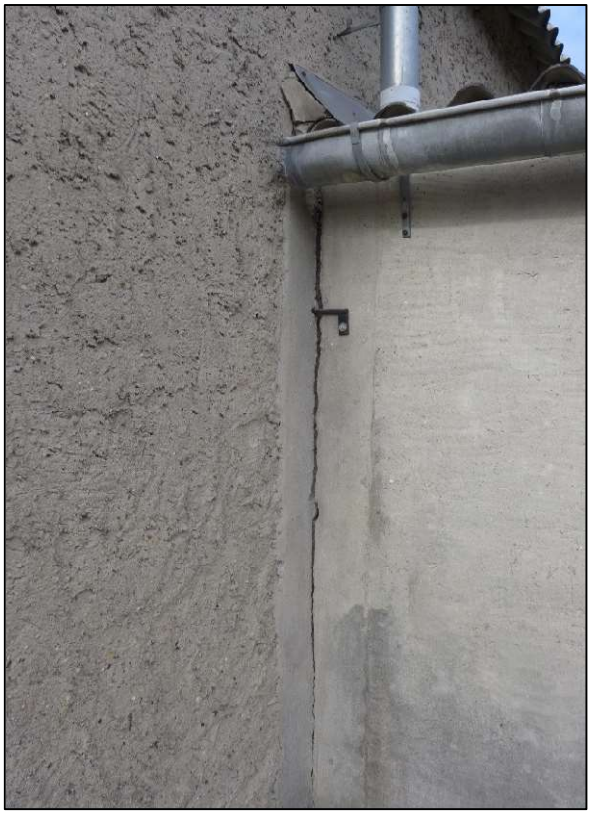

Mauerriss zwischen Feuerwehrgerätehaus und Garage (nicht Bestandteil des Vorhabens)

Spalten über und unter der Dachbodenluke (nicht Bestandteil des Vorhabens)

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko im Zuge der Baufeldfreimachung wird nicht erkannt, da keine Gebäude abgebrochen werden. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gehölze, die von den Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei der Beseitigung der Gehölze kann es nicht zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen oder deren Jungtieren kommen. Der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung wird nicht ausgelöst.
Durch das von den Fledermäusen zur Orientierung genutzte Echolot sind diese in der Lage Baustellenfahrzeuge zu verorten und auszuweichen. Das Plangebiet kann somit auch während der Bauphase als Jagdhabitat genutzt oder überflogen werden, ohne dass Fledermäuse durch Tötung oder Verletzung gefährdet wären. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützte Artengruppe Fledermäuse wird daher mit Umsetzung der geplanten Bautätigkeiten als ausgeschlossen angenommen.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen.

Wie bei der Artengruppe der Vögel können bei den Fledermäusen Störungen infolge der Bautätigkeit als auch durch allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen im Bereich der Feuerwehr auftreten. Die Baufeldfreimachung muss bei Abwesenheit der Tiere im Winter erfolgen.
Übungen werden überwiegend tagsüber stattfinden. Durch die Regelungen zur Bautätigkeit, die die Baufeldberäumung außerhalb der Hauptaktiva jagender Tiere vorsieht (tagsüber), wird einer baubedingten Störung entgegenwirkt. Während und nach der Realisierung des Vorhabens kann das Gebiet weiter als Jagdhabitat genutzt werden. Für die hier potenziell vorkommenden Arten ist von einer Gewöhnung und dadurch erhöhten Stresstoleranz gegenüber notfallbedingten Wirkungen in Abend- und Nachtstunden auszugehen, bzw. sind diese als seltenes Ereignis anzusehen. Die Größe und der Fortpflanzungserfolg der potenziell anzutreffenden Population werden sich nicht signifikant und nachhaltig verschlechtern. Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet stellen keine Fortpflanzungsquartiere bzw. Wochenstuben oder Tageshangplätze für Fledermäuse dar.
In Gebäude wird nicht eingegriffen. Falls Fledermäuse die potenziellen Quartiere in den Gebäuden nutzen, kann von einer Tolerierung der Störfaktoren durch die Feuerwehrnutzung ausgegangen werden, so dass keine Entwertung und damit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 tritt nicht ein.

6.3 Säugetiere (Sonstige)

Fischotter:
Die Art bevorzugt naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien, der Wechsel zwischen verschiedenen Gewässern kann auch über einen längeren Landweg erfolgen. Die Nutzung der Vorhabenfläche durch den Fischotter als Streifgebiet ist als unwahrscheinlich zu bewerten.

Eine essenzielle Funktion der Untersuchungsfläche als Wanderkorridor zwischen Teilhabitaten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Damit hätte eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Störwirkungen der Baustelle ausschließlich eine Vergrämung der Art in störungsarme Bereiche zur Folge. Beeinträchtigungen der lokalen Population sowie das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können damit ausgeschlossen werden.

6.4 Amphibien

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich für Amphibien relevante Lebensraumelemente (Gehölze und -Gruppen, Feuerlöschteich, Grünland und ruderalisierte Flächen).
Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde der Standort daher bezüglich des Vorkommens von streng geschützten Amphibien untersucht. Laut Steckbriefdaten und Rangekarten des LUNG

M-V kann die Anwesenheit der Arten Kammmolch, Wechselkröte, Knoblauchkröte und Rotbauchunke in ihren Sommer- und Winterlebensräumen als auch bei Wanderungen nicht ausgeschlossen werden.

Je nach klimatischen Bedingungen beginnt die Wanderung des Kammmolches bereits ab Anfang Februar, ab März folgen Wechsel- und Knoblauchkröte sowie die Rotbauchunke. Die Abwanderung aus dem Laichgewässer in den Sommerlebensraum erfolgt unkonzentriert und abhängig von Alter und Geschlecht zwischen März und Oktober.
Die Rückkehr ins Winterquartier erfolgt artabhängig teilweise bereits ab Ende August und ist ca. Ende November abgeschlossen.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am Ehesten während der Baufeldfreimachung, also beim Abtrag der Erhebung sowie Beseitigung der Pflanzendecke/Gehölze und damit der Beseitigung von Winter- und Sommerlebensräumen.
Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird durch die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung und Setzen eines Schutzzauns verhindert.
Notwendige Gehölzentnahmen sind vor der Baufeldfreimachung oberflächennah und bodenschonend zwischen 01. Oktober und 28./29.Februar auszuführen. Ab 01. März bis zum Ende der Bautätigkeiten ist durch das Setzen eines Amphibienschutzzauns (reptilienkompatibel) mit einseitig geöffnetem Fangeimer alle 15 m ein Rückwandern in die Baufelder zu verhindern. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten oder durchzuführen und zur Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.
Der Schutzzaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen.
Infolge der Bautätigkeit als auch durch allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen können Störungen auftreten. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Tiere sowie die Vermeidungsmaßnahme Schutzzaun setzen schließt eine Beeinträchtigung der Arten aus. Des Weiteren ist durch die zukünftige Nutzung nicht mit einer nennenswerten Wiederbesiedelung der bebauten Bereiche im Geltungsbereich durch die Arten zu rechnen, so dass keine Störungen eintreten können.
Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich bei Einhaltung der Bauzeitregelung und Vermeidungsmaßnahme Schutzzaun durch das Vorhaben nicht.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Im Rahmen der Beseitigung von wenigen Gehölzen und deren Wurzelräumen sowie den anthropogen überprägten Grünflächen kann es zu einer Zerstörung von minderwertigen Sommerlebensräumen und Winterquartieren kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Art führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Ruhestätten. Die Festsetzung

der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie des Feuerlöschteiches im Geltungsbereich dienen der dauerhaften Verfügbarkeit und Sicherung der Flächen als geeignete Lebensräume für Amphibien.
Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Feuerlöschteich

Der Feuerlöschteich wird gemäß seiner Festsetzung für die Brandbekämpfung vorgehalten. Wasserentnahmen im größeren Umfang können betriebsbedingte Risiken für die Arten darstellen. Das Gewässer wurde als Feuerlöschteich am Ort ausgebaut und wird gepflegt durch die Feuerwehr, um die Löschwasserentnahme zu jeder Zeit gewährleisten zu können. Dieses Gewässer wird daher als anthropogen vorbelastet und künstlich eingestuft. Die Ausstattung gewährleistet jedoch eine potenzielle Besiedelung durch streng geschützte Amphibienarten wie Rotbauchunke *Bombina bombina,* Wechselkröte *Bufo viridis,* Knoblauchkröte *Pelobates fuscus* und Kammmolch *Triturus cristatus* sowie deren Entwicklungsformen. Im näheren und weiteren Umfeld des Gewässers befinden sich weitere Gewässer, sodass eine Vernetzung der Biotope gewährleistet ist, was weiterhin für lokale Populationen spricht. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist in diesem Sachverhalt entsprechend nicht auszuschließen, wird jedoch im Sinne der Brandbekämpfung als hinzunehmen eingestuft.

Der Wasserstand des Gewässers wird durch die Kameraden der örtlichen Feuerwehr zum Zwecke der stetigen Wasserverfügbarkeit für Löschereignisse reguliert. Das Gewässer wäre andernfalls während der Trockenperioden der letzten und voraussichtlich nächsten Sommer trockengefallen. Die lokalen Amphibienpopulationen profitierten also von der Tätigkeit der Feuerwehr. In Übungs- und Notfallsituationen wird Wasser relativ zentral mit Hilfe einer Schwimmblase, die den Saugschlauch unter der Oberfläche und grundfern hält, aus dem Gewässer entnommen (Herr Kranz, mündl. Mitt. 11.02.2021). Dabei und beim Wasseransaugen können Individuen und ihre Entwicklungsformen getötet und verletzt oder während ihrer Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Tiere sich in Randbereichen mit Vegetationsdeckung und in Grundnähe aufhalten und somit die Gefahr relativ gering bleibt. Im extremen Fall, der bisher nie eintrat und als unwahrscheinlich eingestuft wird, kann das ganze Gewässer ausgepumpt werden und außerdem Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dieses Ereignis hätte negative Folgen für die lokalen Populationen.

Den beschriebenen betriebsbedingten Nutzungen und Ausnahmesituationen werden mit der Funktion als Notfallabwehr Priorität gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugebilligt. Das Eintreten der Verbotstatbestände ist in diesem Fall unvermeidbar und wird als hinzunehmen eingestuft. Die Artengemeinschaft der aquatisch gebundenen Gruppe profitiert im räumlichen Zusammenhang von der Pflege und der Erhaltung des Wasserstands an dem Gewässer. Für den überregional betrachteten Erhaltungszustand der Arten hat das seltene bis unwahrscheinliche Ereignis des kompletten Trockenfallens des Gewässers keine Verschlechterung zur Folge. Die übungs- oder notfallbedingte

Wasserentnahme, bei der Tiere getötet oder verletzt werden können, hat keine Verschlechterung der lokalen Populationen zur Folge.

6.5 Reptilien - Zauneidechse

Eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet eher nicht wahrscheinlich. Die Anwesenheit der Art Zauneidechse *Lacerta agilis* kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Das Gelände wird als siedlungsnahes „Spaziergebiet“ genutzt, und liegt unmittelbar am südlichen Ortstrand, es ist daher mit einem erhöhten Prädatorendruck durch Hunde (Kotfunde) und Katzen (Sichtnachweis) zu rechnen. Des Weiteren wurde bei Inaugenscheinnahmen am 15.03.2021 und 21.06.2021 das Gelände auf seine Lebensraumrequisiten hin untersucht. Bei der Begehung am 21.06.2021 konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das hügelige Gelände ist geprägt von einer dichten Ruderalflur, vereinzelte Gehölze und Gebüsch verschatten teilweise das Gelände. Das Fehlen von vegetationsfreien, grabbaren Bodenstellen für die Eiablage sowie von Sonn- bzw. Versteckplätzen lassen das Gebiet unattraktiv für Zauneidechsen und andere Reptilien erscheinen. Der zu erwartende Eingriff in das Gelände im Zuge der Baufeldfreimachung ist daher kaum geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

<u>Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</u>
Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am Ehesten während der Baufeldfreimachung.
Eine Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird durch die Vergrämung der Individuen aus den Baufeldern vor der Baufeldfreimachung in angrenzende Bereiche verhindert.
Hierfür ist die relevante Fläche in zwei Abschnitten im Abstand von ca. 5 Tagen früh morgens oder nach Sonnenuntergang zwischen 01.März und 01.April vor der Baufeldfreimachung kurzrasig zu mähen.
Parallel wird durch das Setzen eines Schutzzaunes mit einseitig geöffneten Fangeimern alle 15 m die Möglichkeit zur Flucht ermöglicht, dass Rückwandern in die Baufelder jedoch unterbunden.
Der Schutzzaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.

<u>Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</u>
Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen.

Infolge der Bautätigkeit als auch durch allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen können Störungen auftreten, die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Tiere schließt die Beeinträchtigung der Art jedoch aus.
Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu einer Zerstörung von Ruhestätten (Sommerlebensräume und Winterquartiere) kommen. Die Baufeldfreimachung nach der Vergrämung der Art führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktion der Ruhestätten.
Als Ersatzmaßnahme werden vor der Baufeldfreimachung und der Vergrämung im räumlichen Zusammenhang zwei Ersatzhabitate für Zauneidechsen mit Holz- und Steinhaufen, Überwinterungs- und Eiablageplätzen (ca. 1,50 bis 2,00 m² Fläche und ca. 1,00 m Höhe, ca. 0,70 m Tiefe) hergestellt.
Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu realisieren oder zu begleiten und für die untere Naturschutzbehörde zu dokumentieren.
Die ökologische Funktion bleibt bei Realisierung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Bei Absenz-Nachweis durch Kartierungen kann auf die Maßnahmen verzichtet werden.

Abbildung 2: Übersicht Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen V3, V4 Schutzzaun gelb sowie E1 Ersatzquartier Dreieck gelb, exakter Standort vor Ort zu bestimmen. Kartengrundlage: Gaia M-V, Zugriff 26.04.2023

6.6 Andere wirbellose Tiere

Entfällt.

7. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Unter diesem Punkt sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten, nicht zu erfüllen.

7.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, zu vermeiden.

V1 Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)

Die Gehölzentnahme hat bodenschonend oberflächennah bei Abwesenheit von Brutvögeln und Fledermäusen zwischen dem 01. November und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen. Die Baufeldfreimachung sowie der Bauzeitraum schließen sich unmittelbar an die Vermeidungsmaßnahen V3 und V4 an. Tritt im Anschluss an die Maßnahmen V3 und V4 eine Arbeitspause ab 5 Tagen ein, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern abzustimmen.

V2 Bauzeitenregelung (Tageszeitraum)
Die Ausführung der Arbeiten sind in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeugen auf die nachtaktive Fauna (z.B. Fledermäuse, Amphibien) zu vermeiden.

V3 Amphibienschutz
Im Vorfeld der Baufeldfreimachung ist ab 01. März bis zum Ende der Bautätigkeiten durch das Setzen eines Amphibienschutzzauns (reptilienkompatibel) mit einseitig geöffnetem Fangeimer alle 15 m ein Rückwandern in die Baufelder zu verhindern.
Der Schutzzaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.

V4 Reptilienschutz - Zauneidechse
Vor der Baufeldfreimachung ist zwischen 01.März und 01.April die relevante Fläche in zwei Abschnitten im Abstand von ca. 5 Tagen früh morgens oder nach Sonnenuntergang kurzrasig zu mähen.
Ab 01. März bis zum Ende der Bautätigkeiten ist durch das Setzen eines Schutzzauns (siehe Amphibien) mit einseitig geöffnetem Fangeimer alle 15 m ein Rückwandern in die Baufelder zu verhindern. Der Schutzzaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.

V5 Ökologische Baubegleitung
Die Maßnahmen V3, V4 und E1 sind durch ökologische Baubegleitung zu betreuen oder durchzuführen und zur Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

7.2 Ersatzmaßnahmen

E1 Zauneidechse
Vor der Baufeldfreimachung und der Vergrämungsmahd sind im räumlichen Zusammenhang zwei Ersatzhabitate für Zauneidechsen mit Holz- und Steinhaufen, Überwinterungs- und Eiablageplätzen (ca. 1,50 bis 2,00 m² Fläche und ca. 1,00 m Höhe, ca. 0,70 m Tiefe) herzustellen.

7.3 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli

2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

Schutz besonders und streng geschützter Tierarten
Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde (UNB) anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

8. Fazit

Um sicherzustellen, dass die Aufstellung des B-Planes Nr. 6 „Am Koppelberg“ nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen und ob diese durch die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigt werden.
Die zu bebauende Fläche wird voraussichtlich nicht für den Bau von Reproduktionsstätten von Vögeln genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.
Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde festgestellt, dass die anthropogen vorbelasteten Flächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Käfer, Falter, Fische, Landsäuger sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.
Bei den Brutvögeln, Zauneidechsen und Amphibien, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, kann durch Vermeidungsmaßnahmen und Ersatzquartiere ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Cölpin festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.